

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Per E-Mail an: [raphael.bucher@bafu.admin.ch](mailto:raphael.bucher@bafu.admin.ch)

Bauenschweiz  
Cristina Schaffner  
Weinbergstrasse 55  
8006 Zürich

04.04.2022

## Stellungnahme Revision CO2-Gesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Bauenschweiz ist der Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 76 Mitgliedsverbänden aus den Bereichen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft trägt 12% zur gesamten Schweizerischen Wirtschaftsleistung bei und beschäftigt rund 465'000 Fachkräfte. Sie zählt zu den fünf grössten Arbeitgebern und bildet 10% aller Lernenden in der Schweiz aus.

Gemeinsam mit allen Teilbranchen ist ein wichtiger Themenfokus von Bauenschweiz «Nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften». Dazu gehören die drei Säulen der Nachhaltigkeit im Sinne der «Standards Nachhaltiges Bauen Schweiz» oder der SIA- Norm 101 «Nachhaltiges Bauen». Unsere Mitglieder erarbeiten seit vielen Jahren Hilfsmittel für Unternehmen und lancierten den Dialog zur Modernisierung des Gebäudeparks und den Klimazielen über Studien oder konkrete Umsetzungsbeispiele. Bauenschweiz hat sich zudem 2021 für ein Ja zum CO2-Gesetz eingesetzt.

Bauenschweiz begrüsst und unterstützt die ausgeglichene Vorlage und eine lückenlose Finanzierung der Gebäudeprogramme bis 2030. Für eine Erhöhung der Sanierungsquote ist die Zielsetzung aber zu wenig ambitioniert. Aus diesem Grund unterstützt Bauenschweiz die zusätzliche Ergänzungen zur finanziellen Förderung von energetischen Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksaniierungen, Ersatzneubauten sowie Ersatz bestehender elektrischer Widerstands- und fossiler Heizungen in Art. 4 Abs. 5 und Art. 34 Abs. b.

Für eine Modernisierung des Gebäudeparks braucht es zudem eine höhere Ausnützung und eine qualitätsvolle Innenverdichtung, um den gesellschaftlichen Entwicklungen gerecht zu werden. Bei jedem Bauprojekt muss entlang der drei Säulen der Nachhaltigkeit Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft abgewogen werden, um den besten Entscheid zu Baumethode und Baumaterial fällen zu können.

Generell ist es zudem zentral, dass auch CO<sub>2</sub>-Emissionen aus öffentlich-rechtlichen Aktivitäten deutlich reduziert werden und nicht nur jene von privatwirtschaftlichen Akteuren.

	Empfehlung von Bauenschweiz
Art. 2 Abs. 6 (neu)	<p>Unterstützung</p> <p>Wir begrüßen, dass die Vorlage Rechtsgrundlagen für die geologische Sequestrierung schafft. Besonders schwer zu dekarbonisierende Industrien sind in einem ersten Schritt auf solche technischen Lösungen angewiesen. Die Anrechenbarkeit solcher Technologien ist ein wichtiger Schritt, um die Planungssicherheit zu erreichen.</p>
Art. 3	<p>Unterstützung</p> <p>Für eine Erhöhung der Sanierungsquote ist die Zielsetzung nicht ambitioniert. Aus diesem Grund unterstützt Bauenschweiz die Ergänzungen zur finanziellen Förderung von energetischen Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksanierungen, Ersatzneubauten sowie Ersatz bestehender elektrischer Widerstands- und fossiler Heizungen in Art. 4 Abs. 5 und Art. 34 Abs. b.</p>
Art 4 Abs. 5  Art. 34 Abs. b (neu)	<p>Ergänzung Vorlage</p> <p><i><sup>5</sup> zum Zweck des Klimaschutzes kann der Bund Kredite verbürgen, mit denen Klimaschutzmassnahmen umgesetzt werden. Die Details regelt der Bundesrat in einem separaten Gesetz.</i></p> <p><i><sup>neu b</sup> Rückstellungen für Bürgschaften nach Art. 4 Abs. 5: Vom Ertrag nach Artikel 33a Absatz 1 werden jährlich Rückstellungen zur Bedienung der nach Art. 4.5 eingerichteten Bürgschaften für Klimaschutzmassnahmen getätigt. Die Details regelt ein separates Gesetz.</i></p> <p>Wir befürworten die Weiterführung des Gebäudeprogrammes, empfehlen jedoch parallel dazu auf weitere Massnahmen zu setzen, die es den Hauseigentümer:innen erlauben, Gebäudemodernisierungen einfacher zu finanzieren. Wir regen daher an, dass der Bund zur Förderung der Dekarbonisierung der Gebäude zwei Arten von Darlehen schafft, die durch Bürgschaften des Staates abzusichern sind.</p> <p>Energiedarlehen und Dekarbonisierungsdarlehen sollen in Zusammenarbeit mit der Finanzwirtschaft angeboten und durch den Bund verbürgt werden. Die Administration solcher Darlehen muss über geeignete privatrechtliche Strukturen erfolgen. Für die Details der Umsetzung verweisen wir auf die durch die Hochschule Luzern erarbeiteten Grundlagen.</p>

<p>Art. 5</p>	<p>Unterstützung und Ergänzung</p> <p><i>Erzielte Emissionsverminderungen und Erhöhungen der Senkenleistungen <b>und Substitutionsleistungen</b> werden nur einmal an die Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz angerechnet.</i></p>
<p>Art. 7 Abs. 1</p>	<p>Unterstützung und Änderung</p> <p><i><sup>1</sup> Der Bundesrat legt die Anforderungen fest, die in der Schweiz erzielte Emissionsverminderungen und Erhöhungen der Senkenleistungen insbesondere durch geologische und biologische Sequestrierung im Wald, in Böden und in <b>Holz</b>Produkten erfüllen müssen, damit für diese nationale Bescheinigungen ausgestellt werden.</i></p> <p>Geologische Senken sind von zentraler Bedeutung für schwer zu dekarbonisierende Industrien. Entsprechend soll auch für die inländische geologische Sequestrierung eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden. Hingegen ist die Gesetzesstufe nicht der richtige Ort um Detailfragen zu Produkten zu klären, die sich zudem mit wenigen Jahren auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse verändern können. Hierfür dienen die zentralen SIA Normen und der Standard Nachhaltiges Bauen SNBS.</p>
<p>Art. 9 Abs. 3bis (neu)</p>	<p>Ergänzung Vorlage</p> <p><i><sup>3bis</sup> Die Baubewilligungsbehörden behandeln Baugesuche für umfassende energetische Gebäudesanierungen und Ersatzneubauten nach einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren.</i></p> <p>Damit die 3% Sanierungsquote pro Jahr erreicht werden kann, sollten bestehende Hürden und Regulierungen im Bau abgebaut und Baubewilligungsverfahren vereinfacht, beschleunigt und digitalisiert werden.</p>
<p>Art. 9 Abs. 1bis</p>	<p>Unterstützung und Ergänzung</p> <p>Die Kantone <b>legen gewähren</b> für Ersatzneubauten und umfassende energetische Gebäudesanierungen <del>die Gebäudestandards fest, für welche sie</del> eine zusätzliche Ausnutzung des Grundstückes <b>von mindestens 25 Prozent gewähren.</b></p>
<p>Art. 16 Abs. 4 (neu)</p>	<p>Unterstützung</p> <p>Um gleichlange Spiesse mit dem europäischen Ausland zu gewährleisten, ist es von grosser Bedeutung, dass die Entwicklungen in der Europäischen Union berücksichtigt und die Schweizer Gesetzgebung entsprechend angepasst wird. Generell ist es zudem zentral, dass auch CO2-Emissionen aus öffentlich-rechtlichen Aktivitäten deutlich reduziert werden müssen und nicht nur jene von privatwirtschaftlichen Akteuren.</p>

<p>Art 33a Zweckbindung der CO2-Abgabe (neu)</p>	<p>Unterstützung</p> <p>Da die CO2-Abgabe auf Brennstoffe bis 2030 bei CHF 120 pro Tonne CO2 eingefroren wird, braucht es die vorgeschlagenen Teilzweckbindung.</p>
<p>Art. 34 Abs. 2 lit a</p>	<p>Unterstützung und Ergänzung</p> <p><i>a. In Ergänzung zu den Voraussetzungen nach Artikel 52 EnG werden Globalbeiträge nur Kantonen ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksaniierungen, Ersatzneubauten sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.</i></p> <p>Es braucht eine klare Auflistung der Sanierungsoptionen, um die Fördergelder zielgerichtet einzusetzen. Das Bauobjekt muss im Zentrum der Nachhaltigkeitsbeurteilung entlang der drei Säulen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft stehen. Die Bauwirtschaft stützt sich dabei auf den Standard Nachhaltiges Bauen für Hoch- und Tiefbau. Bei einer Abwägung entlang der drei Säulen kann auch ein Teilersatzneubau oder Ersatzneubau als Baumethode am nachhaltigsten beurteilt werden. Bei den Erläuterungen im Bericht ist zudem eine Präzisierung zur Vernetzung von Sanierung und Haustechnik wichtig. Dies bringt weiteres Einsparungspotential zum Beispiel beim Schutz vor Sonneneinstrahlung.</p>
<p>Art. 55</p>	<p>Unterstützung</p> <p>Bauenschweiz hat in der «Roadmap Elektromobilität» das Patronat der Massnahme 61 «Energiegewinnung entlang der Nationalstrassen» inne und unterstützt die Verlängerung der Roadmap bis 2025. Bauenschweiz unterstützte dabei das Ziel, 20'000 öffentlich zugängliche Ladestationen und den Massnahmenfokus «zu Hause laden». Dieses ambitionierte Ziel braucht eine finanzielle Unterstützung.</p>

Unsere Mitglieder nehmen zusätzlich individuell Stellung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse  
 Bauenschweiz



Ständerat Hans Wicki  
 Präsident



Cristina Schaffner  
 Direktorin